

Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH
Carl-Schiffner-Straße 26
09599 Freiberg



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 15. Januar 2008

1. Geschäftsbedingungen, Nutzungsvertrag

Es gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH - Allgemeiner Teil - (NBS-AT) in Zusammenhang mit den nachstehenden Ergänzungen oder Änderungen. Ein ausschließlicher Nutzungsanspruch für die Anlagen und Einrichtungen besteht nicht.

Zugangsvoraussetzung für die Nutzungsberechtigten ist der Abschluß einer Vereinbarung gemäß § 14 (6) AEG, nachfolgend Nutzungsvereinbarung genannt.

2. Veröffentlichung

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH - Allgemeiner Teil (NBS-AT) und Besonderer Teil (NBS-BT) - werden im Internet auf der Homepage der FEG (www.freiburger-eisenbahn.de) veröffentlicht. Entgeltgrundsätze sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 EIBV für die von der FEG betriebene Infrastruktur nicht darzulegen.

3. Beschreibung der Anlagen und Einrichtungen

Der öffentliche Infrastrukturbereich der Freiburger Eisenbahngesellschaft mbH umfaßt eine Tankanlage für Dieselkraftstoff und eine Wartungshalle inklusive dazugehöriger nicht elektrifizierter Gleise. Anlagen und Einrichtungen sind baulich, speziell in der Länge der Gleise, auf die von der Freiburger Eisenbahn eingesetzten Fahrzeuge ausgelegt und daher ggf. für andere Fahrzeugtypen in ihrer Nutzung eingeschränkt. Die zulässige Achslast beträgt 20 Tonnen.

Die Wartungshalle besitzt zwei Gleise, wovon eines als Grubengleis mit teilweise aufgeständerter Fahrbahn ausgeführt ist. In die Wartungshalle integriert ist eine Portalwaschanlage mit ca. 26 m Nutzlänge. Alle Anlagen sind neben der Gleisanbindung auch straßenseitig erreichbar.

Die Gleisanlagen werden als Nebenanschluß zur Anschlußbahn „SAXONIA“ gemäß der im Freistaat Sachsen gültigen Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen betrieben. Die NBS-AT und NBS-BT der Freiburger Eisenbahn regeln nicht die Nutzung der Anschlußbahn „SAXONIA“. Der Nutzer hat mit dem Betreiber des Hauptanschlusses - Befesa Zinc Freiberg GmbH & Co. KG - eigenverantwortlich die Nutzung von dessen Infrastruktur zu vereinbaren.

4. Abwicklung und Fristen des Zugangs

Die Nutzungsvereinbarung wird auf Antrag des Zugangsberechtigten geschlossen. Der Antrag ist in deutscher Sprache verfasst und mindestens einen Monat vor der geplanten ersten Nutzung schriftlich zu stellen (Posteingang). Innerhalb einer Woche nach Eingang legt die Freiburger Eisenbahn dem Nutzungsberechtigten die Vereinbarung zur Unterschrift vor.

Die Nutzung der Tankanlage erfolgt im Selbstbetankungsverfahren. Die Freiburger Eisenbahn erteilt dem Nutzer bei Vertragsabschluß eine Einweisung in die Bedienung der Tankanlage. Die Einweisung weiterer vom Nutzer mit dem Tanken beauftragter Personen erfolgt eigenverantwortlich durch den Nutzer und auf seine Rechnung.

Die Tankdaten des Nutzers werden zum Zwecke der Abrechnung elektronisch erfaßt und gespeichert. Die Erfassung erfolgt über von der Freiburger Eisenbahn ausgegebene Transponder. Die Tankanlage steht, ausgenommen bei Wartungsarbeiten oder im Störfall, täglich 24 Stunden im Selbstbetankungsverfahren zur Verfügung. Die Gestellung von Mitarbeitern der FEG zur Betankung ist gesondert zu vereinbaren und nur im Rahmen der Verfügbarkeit möglich.

Die Wartungshalle wird regelmäßig vom EVU-Bereich der Freiburger Eisenbahn genutzt, womit sich zeitliche und kapazitive Einschränkungen für andere Zugangsberechtigte ergeben.

Die regelmäßige Nutzung der Serviceeinrichtungen nach festen Zeiten kann zur Vermeidung von Nutzungskonflikten vereinbart werden. Die Zeiten werden in Form eines Bedienungsplanes als Anlage zur Bedienungsanweisung herausgegeben.

Mögliche Nutzungskonflikte werden in folgender Reihenfolge aufgelöst:

- Vorrang Eigenbedarf Freiburger Eisenbahn
- regelmäßige Nutzung vor Einzelnutzung
- Datum der Nutzungsanmeldung

5. Haftung

Abweichend von Punkt 6 der NBS-AT haftet der Nutzer auch für mittelbare Schäden der Freiburger Eisenbahn, soweit es das EVU FEG betrifft (z.B. Schienenersatzverkehr und Kürzung des Leistungsentgeltes bei durch den Zugangsberechtigten verursachtem Zugausfall der FEG).

Als Sachschäden beteiligter Dritter gelten auch Schäden am Eigentum des EVU-Bereichs der FEG oder am Privateigentum der jeweiligen Mitarbeiter.

6. Betriebliches Regelwerk, Notfallmanagement

In der Anschlußbahn „Saxonia“ und dem Nebenanschluß der Freiburger Eisenbahn erfolgt die Betriebsabwicklung gemäß den Bestimmungen der im Freistaat Sachsen gültigen Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA). Die BOA wird ergänzt um die Dienstordnungen bzw. Bedienungsanweisungen des Haupt- und Nebenanschließers. Für das Befahren der Gleisanlagen der FEG ist die Anwendung der jeweils gültigen Bedienungsanweisung vorgeschrieben. Diese wird, ergänzt um die notwendigen Kontaktdaten hinsichtlich des Notfallmanagements des Nutzungsberechtigten, bei Abschluß der Nutzungsvereinbarung übergeben.

Das vom Nutzungsberechtigten eingesetzte Personal muß die entsprechenden Qualifikationen besitzen und dies den mit Kontrollaufgaben beauftragten Personen, z.B. LfB oder Anschlußbahnleiter, in geeigneter schriftlicher Form nachweisen können (z.B. durch Eintrag im Führerscheinbeiblatt).

Das Notfallmanagement ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung und wird dort zwischen den Vertragspartnern, speziell hinsichtlich der Ansprechpartner und Rufnummern, geregelt. Die entsprechenden Kontaktdaten werden ebenfalls in die Bedienungsanweisung zu übernommen.

Die genannte Bedienungsanweisung beinhaltet eine Beschreibung der Örtlichkeiten, die notwendigen betrieblichen Handlungen und das Notfallmanagement.